

Wasserrecht, UVPG;

Antrag des Abwasserverbandes Kempten zur Ergänzung der Verbandskläranlage in Lauben mit einer Überschussschlammeindickung und einer Pilotanlage „alkalisch-thermische Beschallung“

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Abwasserverband Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur Errichtung einer Überschussschlammeindickung und einer Pilotanlage „alkalisch-thermische Beschallung“.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein nichtförmliches Verwaltungsverfahren durch.

Die bereits mit Durchführung eines UVP-Verfahrens genehmigte Verbandskläranlage soll um die genannten Anlagen zur Klärschlammeindickung erweitert werden. Derzeit werden zwei statische Eindicker zur Überschussschlamm-Eindickung aus der 1. und der 2. biologischen Stufe (Hochlastbelebung + Tropfkörper) betrieben. Die Eindickung des Überschussschlammes soll in Zukunft maschinell, insbesondere bei Betriebsstörungen und in Revisionsfällen, unterstützt werden. Die Eindickung kann auch für den Betrieb der neuen Pilotanlage zur Überschussschlamm-Desintegration mittels alkalisch-thermischer Beschallung ATB (Ultraschall) genutzt werden. Neben der Eindickung von Überschussschlamm sollen auch die Anammox-Granulen der Prozesswasserbehandlung (2. Stufe, SBR 2) bei Bedarf gereinigt werden können.

Gemäß §§ 5 und 9 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.1 (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, ausgelegt auf 9.000 kg/d BSB5) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Entnahme von Grundwasser hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG.

Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere durch Lärm, Immissionen oder Vibrationen, sind bei bescheidgemäßer Ausführung nicht zu besorgen. Das Schutzgut Wasser wird nicht betroffen, da die Ablaufwerte der Kläranlage durch die geplanten Maßnahmen die Ablaufwerte der Kläranlage nicht beeinflusst werden. Einwirkungen auf das Grundwasser sind ebenfalls ausgeschlossen. Das Schutzgut Luft wird nicht beeinträchtigt, da relevante Ablüfte bei den dargestellten Verfahren nicht zu erwarten sind. Durch die Situierung der Anlagen innerhalb der bestehenden Verbandskläranlage sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt ebenso auszuschließen wie auf Fläche, Boden, Klima und Landschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.
Andreas Stadler

Az SG 22.3-642/1-01/22